

Satzung

der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 102 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 532: Östlich der Straße "Am Schlossgarten"

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen der Straße „Am Schlossgarten“ und dem Schlossgraben. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 09.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 532: Östlich der Straße „Am Schlossgarten“ beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 1, Flurstücke 50, 51, 65-69, 143, 177, 178, 219, 328-330, Teile der Flurstücke 314, 331

Flur 37, Teil des Flurstücks 581.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 23.11.2012.